wünschten Personen oder Familien zu entledigen. Zeugnis für diesen Sinneswandel legt das Auswanderungspatent vom 15. Januar 1843³⁵ ab.³⁶

Wer auswandern wollte, hatte weiterhin beim Oberamt um eine Bewilligung nachzusuchen und nachzuweisen, dass er «in freier Ausübung (seiner) Rechte sich befinde», den Militärpflichten genügt habe und auch keine andern «besonderen Standes(-) oder öffentliche Amtsverpflichtungen» entgegenstehen. Das Abfahrtsgeld wurde auf 10 Prozent des Erlöses aus den verkauften Gütern festgesetzt, wobei der Betrag je zur Hälfte zwischen Land und Gemeinde aufgeteilt wurde. Die Kompetenz für die Bewilligung wurde dem Oberamt übertragen, das Einverständnis der Hofkanzlei musste nur noch eingeholt werden, wenn Personen mit mehr als 300 Gulden Vermögen, Militärpflichtige oder mehrere Familien gleichzeitig wegziehen wollten. Auswanderer verloren «die Eigenschaft von fürstlich Liechtensteinischen Unterthanen und (wurden) in allen politischen Beziehungen als Fremde behandelt». Die unbefugte Auswanderung blieb nach wie vor verboten. Zuwiderhandlungen wurden mit dem Verlust des Bürgerrechts und dem Einzug des Vermögens bestraft. Ausserdem durfte ein unbefugt Ausgewanderter in Liechtenstein keine Erbschaft antreten.

Aufgrund dieser gegenüber 1809 wesentlich erleichterten Bestimmungen kam es in den folgenden Jahren zu einer ersten Auswanderungswelle, der sich bis 1870 etwa 300 Personen angeschlossen haben dürften.³⁷

Die ersten aktenkundigen Auswanderer nach Amerika waren die bereits erwähnten Familien Joseph Anton Nigg und Franz Michael Vogt aus Balzers, die im Jahre 1845 um eine Auswanderungsbewilligung nach Amerika ansuchten.²⁸ Ihnen folgten andere. 1847 wollte der Ruggeller Bauer Alois Walch zusammen mit seiner vierköpfigen Familie auswandern. Er war nicht sehr angesehen und hatte schon mehrmals wegen Diebstahls in Untersuchungshaft gesessen. In seiner Anfrage an

³⁵ Gedruckt bei Ospelt, Anhang S. 85 – 94.

³⁶ Ospelt, S. 58.

³⁷ Ospelt, S. 60.

³⁸ s. o. S. 13 ff.